

Beim Fehlen eines nachgewiesenen Hoheitsbesitzes muss deshalb die Rechtshilfpflicht davon abhängen, welchem der beiden Kantone das streitige Seegebiet *r e c h t l i c h* zugehöre. Diese Frage zu entscheiden, auch nur als blossen Präjudizialpunkt für den geltend gemachten Rechtshilfeanspruch, ist aber das Bundesgericht im gegenwärtigen Verfahren deshalb ausser Stande, weil die Parteien es unterlassen haben, ihm die dazu nötigen Angaben und Unterlagen zu unterbreiten und deren Lösung einem besonderen Verfahren vorbehalten wollen. Solange nicht in dem letzteren die Grenze so gezogen wird, dass der Begehungsort auf luzernisches Gebiet zu liegen kommt oder nach erfolgter Grenzberreinigung der Begehungsort noch abzuklären bleibt, kann deshalb auch von einer bundesrechtswidrigen Verweigerung der Rechtshilfe durch Nidwalden nicht die Rede sein. Für beide Eventualitäten aber wird die Rechtshilfpflicht vom nidwaldnischen Regierungsrat schon heute anerkannt, wobei er zu behaften ist.

Der Einwand Luzerns, dass das Urteil im Grenzstreite erst für die Zukunft Recht schaffe, würde dann zutreffen, wenn Luzern sich für sein Begehren auf einen zu seinen Gunsten bestehenden Hoheitsbesitz an dem streitigen Seeteile zu berufen vermöchte. Er versagt, nachdem dies nicht der Fall ist, weil der Richter im Grenzprozesse nicht eine neue Grenze festzusetzen, sondern die schon bestehende zu ermitteln haben wird. Und ebenso ist unrichtig, dass der Regierungsrat von Nidwalden sich durch seinen Beschluss strafrichterliche Befugnisse anmasse. Lediglich die Zuständigkeit des luzernischen Strafrichters wird von der nidwaldnischen Behörde in Abrede gestellt. Ergibt sie sich aus dem Urteil im Grenzprozesse, so wird hernach der luzernische Richter über die Schuldfrage und die Höhe der Strafe nach den Bestimmungen des luzernischen Rechts frei entscheiden können. Auch eine Anarchie in fischereirechtlicher Beziehung ist mit dieser Lösung keineswegs ver-

bunden. Dem Kanton Luzern stand und steht es jederzeit frei, den Grenzstreit beim Bundesgericht anhängig zu machen (Art. 175 Ziff. 2 OG) und gleichzeitig den Erlass vorsorglicher Massregeln nachzusuchen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

IX. INTERKANTONALES ARMENUNTERSTÜTZUNGSRECHT

ASSISTANCE INTERCANTONALE DES INDIGENTS

42. Urteil vom 4. November 1927 i. S. Genf gegen Basel-Stadt.

Interkantonaies Armenrecht : Pflicht des Niederkunfts Kantons, die Niedergekommene auf eigene Kosten zu verpflegen. — Voraussetzungen des Regressrechts gegen einen andern Kanton bei Unterstützung.

A. — Eine gewisse Martha B., heimatberechtigt und mit Wohnsitz in Basel-Stadt, hatte sich am 24. September 1924 nach Genf begeben, wo sie im kantonalen Frauenspital niederkam. Am 23. Oktober 1924 verliess sie das Spital und kehrte einige Tage später nach Basel zurück. Die Spitalrechnung von 104 Fr. blieb sie schuldig. Daraufhin stellte der Kanton Genf dem Kanton Basel-Stadt Rechnung für diesen Betrag und leitet nun, nachdem Basel-Stadt seine Zahlungspflicht bestritt, die vorliegende Klage ein. Genf beantragt, es sei Basel-Stadt zu verurteilen, ihm die Kosten der Verpflegung der B. mit 104 Fr. zu ersetzen. In der Begründung wird auf das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 hingewiesen und ausgeführt : Im Verhalten der B., die sich ausschliesslich zum Zwecke der Niederkunft nach Genf begeben habe, liege ein Missbrauch dieses

Gesetzes, von dem nicht anzunehmen sei, dass der Gesetzgeber ihn habe schützen wollen. Ansonst würden sich unbillige Folgen ergeben, speziell für Genf, wohin sehr häufig bedürftige Personen aus andern Kantonen sich zum Zwecke der Niederkunft verfügen. Normalerweise hätte Basel, das Heimat- und Wohnsitzkanton der B. sei, diese verpflegen müssen. Genf habe daher eine Pflicht erfüllt, die in erster Linie Basel obgelegen habe. Es handle sich um eine öffentlichrechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag, aus der Basel zum Kostenersatz an Genf verpflichtet sei.

Basel-Stadt hat die Abweisung der Klage beantragt. Es bestreitet, dass einer der Fälle vorliege, wo nach der Praxis auf dem Boden des Bundesgesetzes von 1875 der Verpflegungskanton für die Kosten auf einen andern zurückgreifen könne. Basel-Stadt habe in keiner Weise Anlass dazu gegeben, dass Genf die B. habe verpflegen müssen. Diese sei bei ihrer Abreise von Basel nicht pflegebedürftig gewesen. Basel-Stadt habe weder das Recht, noch die Pflicht gehabt, sie von der Reise abzuhalten. Die B. sei im Genusse der verfassungsmässigen Freizügigkeit gewesen, kraft welcher auch der von Krankheit oder Pflegebedürftigkeit Bedrohte sich hinbegeben dürfe, wo er wolle. Er sei kraft der Freizügigkeit weder dem Kanton, den er verlasse, noch den Kanton, den er aufsuche, Auskunft über die Gründe seiner Reise schuldig, und der Kanton, den er verlasse, könne daher für den Entschluss, den der Wegziehende fasse, unter keinen Umständen verantwortlich gemacht werden, wenn er nicht darauf durch seine Organe eingewirkt habe, was im vorliegenden Falle gar nicht behauptet werde. Die bisher ergangenen Entscheidungen hätten nicht das Verhalten des Bedürftigen und dessen Motive ins Auge gefasst, sondern das Verhalten des beklagten Kantons. Das Verhalten des Bedürftigen, das von Genf im vorliegenden Falle für massgebend gehalten werde, sei nicht geeignet, das von Genf besorgte

Geschäft als ein fremdes erscheinen zu lassen, bei dem Genf eine Verpflichtung von Basel-Stadt erfüllt hätte. Dafür, dass der nicht in Anspruch genommene Kanton zur Rückerstattung verpflichtet sein sollte, wenn der Bedürftige *in fraudem legis* bei einem andern Fürsorge verlange, lasse sich kein Grund finden. Wenn der Bedürftige eine Gesetzesumgehung begangen habe, so könne das mangels einer gesetzlichen Vorschrift nicht die Folge haben, dass ein anderer Kanton für die Verpflegung des Fehlbaren aufkommen müsse. Ferner müsse man aber fragen, ob es wirklich eine Gesetzesumgehung sei, wenn der Bedürftige die Fürsorge, die er in einem Kanton beanspruchen könnte, verschmähe und einen andern Kanton aufsuche, um sich dort verpflegen zu lassen. Es könnte nur dann eine Gesetzesumgehung sein, wenn das Bundesgesetz dem Bedürftigen die Pflicht auferlegte, sich an einen bestimmten Kanton zu wenden. Davon sei aber keine Rede: Verpflichtungen würden in dem Gesetze nur den Kantonen auferlegt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Es ist keine Frage, dass unter den Art. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 auch der Fall gehört, wo eine bedürftige Frauensperson niederkommt. Auch hier muss der Kanton, auf dessen Gebiet die ersten Symptome der Geburt sich zeigen, für die erforderliche Pflege besorgt sein, da ja ein Transport in den Heimat- (oder Wohnsitz-) Kanton ausgeschlossen ist. Genf hatte daher auf Grund der genannten Bestimmung der B., die seit dem 26. September 1924 dort weilte und der Niederkunft wegen am 11. Oktober 1924 im Frauenspital aufgenommen werden musste, die erforderliche Verpflegung zu gewähren.

Es liegt keiner der Fälle vor, in denen nach der Praxis Genf von einem andern Kanton, speziell Basel-Stadt, den Ersatz der durch die Verpflegung der B. entstandenen Kosten verlangen könnte. Ein solcher Kostenersatz

ist dem Kanton, der infolge einer bundesrechtlichen oder staatsvertraglichen Pflicht gepflegt oder unterstützt hat, nur dann zugesprochen worden, wenn ein anderer Kanton in erster Linie dazu verpflichtet gewesen wäre und dieser Pflicht nicht nachgekommen ist, indem er die bereits transportunfähige bedürftige Person (BGE 8 S. 441 ; 31 I 407) oder eine (ausländische) Person abschob, bei der die Gefahr demnächst eintretender Unterstützungsbedürfnis bestand (BGE 43 I 310), oder aber den Eintritt des Verpflegungs- oder Unterstützungsfalles im andern Kanton durch ein im eigenen Interesse erfolgtes Dazwischentreten herbeigeführt hat (BGE 46 I 455). Es muss darnach ein Verhalten des betreffenden Kantons vorliegen, das nicht ganz einwandfrei ist oder auf der Wahrung eigener Interessen beruht, damit der andere Kanton, der infolgedessen gepflegt oder unterstützt hat, die Ersetzung der dadurch entstandenen Kosten beanspruchen kann.

Es fehlt hier an einem derartigen Verhalten von Basel-Stadt, das bewirkt hätte, dass Genf die B. verpflegen musste. Diese hat, bevor sie pflegebedürftig war, aus eigenen Stücken, ohne irgend welches Zutun der Behörden von Basel-Stadt und ohne dass sie Veranlassung gehabt hätten, irgendwie tätig zu sein, sich von Basel entfernt und nach Genf begeben. Selbst wenn die Behörden von Basel-Stadt von der Sachlage unterrichtet gewesen wären, hätten sie keine Befugnis gehabt, die B. an der Abreise zu verhindern.

Die B. hat sich freilich, wie es scheint, nach Genf begeben in der Absicht, dort niederzukommen und nachher wieder nach Basel zurückzukehren. Wäre sie in Basel geblieben, so hätte sie dort gepflegt werden müssen. Das wäre in der Tat, da sie in Basel wohnt und dort zuden noch heimatberechtigt ist, gegenüber der Verpflegung in Genf das normalere und natürlichere gewesen. Allein nach der Praxis genügt das nicht, beim Mangel jeden Verhaltens der Basler Behör-

den im angegebenen Sinne, um Genf ein Rückgriffsrecht an Basel für die Verpflegungskosten zu geben. Und es würde sich auch nicht rechtfertigen, die Kostenersatzpflicht auf solche Fälle auszudehnen, wo jenes Moment fehlt und wo man lediglich sagen kann, dass bei der als normal vorgestellten, rein hypothetischen Sachlage die Fürsorgepflicht den andern Kanton getroffen hätte. Diese Pflicht liegt eben demjenigen Kanton ob, auf dessen Gebiet der Erkrankungsfall eingetreten ist, auch wenn es sich nur um einen ganz vorübergehenden, ja zufälligen Aufenthalt handelt. Insofern hat man es mit einer rein territorialen Fürsorgepflicht zu tun. Ein Ersatzanspruch gegenüber einem andern Kanton kann dabei nicht auf den blossen Umstand gestützt werden, dass bei anderem Tatbestand — hier, wenn die B. Basel nicht verlassen hätte — dieselbe territoriale Fürsorgepflicht diesem andern Kanton zugefallen wäre, und gegenüber dem Heimatkanton als solchem ist der Rückgriff durch Art. 2 I BG ausgeschlossen. Auch die Tatsache, dass die B. im Hinblick auf die nahe aussereheliche Niederkunft, die sie nicht an ihrem Wohnort abhalten wollte, sich nach Genf begeben hat, kann zu keiner andern Lösung führen. Genf ist nichtsdestoweniger primär fürsorgepflichtig geworden und nicht etwa nur sekundär in Vertretung des primär fürsorgepflichtigen Basel-Stadt, weil eben die territoriale Pflicht des letztern Kantons nur eine hypothetische, keine wirkliche war und dessen heimatliche Fürsorgepflicht inbezug auf die territoriale eines andern Kantons nach dem Bundesgesetz keinen Ersatzanspruch begründet.

Man kann für den Standpunkt von Genf auch nicht das Urteil Genf gegen Bern vom 6. Juni 1924 (BGE 50 I 69) verwerten (Genf tut es auch nicht); denn jener Fall betrifft einen andern Tatbestand — Aufnahme in Genf als Grenzstadt von im Ausland erkrankten und bereits dort transportunfähig gewordenen Angehörigen anderer Kantone — und die dortigen Erwägungen,

wonach Genf in Vertretung des bereits fürsorgepflichtig gewordenen Heimatkantons die betreffende Person aufnimmt, kann im vorliegenden Fall keinerlei Anwendung finden.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

X. INTERNATIONALES AUSLIEFERUNGS- RECHT

EXTRADITION AUX ÉTATS ÉTRANGERS

43. Arrêt du 1^{er} octobre 1927 dans la cause De Cock.

Extradition aux Etats étrangers. Seul le Conseil fédéral est compétent pour juger si une demande d'extradition est recevable à la forme. Computation du délai de l'art. 6 de la Convention belgo-suisse de 1874 (cons. 1). — La question de la culpabilité échappe à la connaissance du Tribunal fédéral ; il en est de même de la question de l'identité lorsque le moyen tiré du défaut d'identité vise à remettre la culpabilité de l'opposant en discussion (cons. 2). — Le vol est un délit de droit commun, lors même qu'il a été commis par un soldat en service, relevant de la juridiction militaire (cons. 3). — Les tribunaux militaires ne sont pas des tribunaux d'exception (cons. 4). — Un jugement par contumace suffit à justifier la demande d'extradition (cons. 5). — Réserve relative au délit exclusivement militaire de désertion (cons. 6).

A. — Désiré De Cock, fils de Victor et de Félicité Peterson, né le 9 novembre 1894 à Etterbeek, chauffeur, originaire d'Etterbeek (Belgique), a été arrêté le 7 août 1927 par la police genevoise, sur le vu d'un avis inséré dans le Bulletin central de signalement belge.

Informée de cette arrestation le 10 août, la Légation de Belgique en Suisse a demandé au Conseil fédéral,

par note du 29 août 1927, l'extradition de Désiré De Cock. A l'appui de sa demande, elle a produit :

1. un jugement rendu le 20 février 1923 par le Conseil de guerre des provinces d'Anvers et de Limbourg, condamnant par contumace Désiré De Cock, fils de Victor et de Félicité, né à Etterbeek le 9 novembre 1894, soldat volontaire de guerre au dépôt de la 6^e division d'armée, fugitif, à une année d'emprisonnement pour vol, à l'aide d'effraction, au préjudice de l'Etat et d'un militaire ;

2. un exposé des faits d'où il résulte que le 5 novembre 1919, un premier-maréchal-des-logis et un sergent fourrier de la Compagnie des subsistants d'Anvers constatarent vers minuit que la porte de leur chambre avait été fracturée et qu'un vol avait été commis : un bonnet de police, deux culottes, un imperméable khaki, trois couvertures et un drap de lit avaient été enlevés. Le même soir, le sergent de semaine constata à son tour que la porte du bureau était ouverte et que deux couvertures avaient été volées. Les soupçons se portèrent sur De Cock, qui avait disparu depuis le jour du vol. L'enquête établit que De Cock avait été vu le 5 novembre 1919 à 9 heures du soir, portant un imperméable khaki et un volumineux paquet de couvertures ;

3. une copie des textes de loi appliqués par le Conseil de guerre dans son jugement du 20 février 1923.

B. — Au moment de son arrestation à Genève, De Cock avait reconnu que c'était bien lui qui était désigné dans le jugement du Conseil de guerre, tout en contestant avoir commis le délit qui lui était imputé.

Il déclara dans la suite s'opposer à son extradition.

Dans un mémoire du 31 août et une écriture complémentaire du 10 septembre 1927, M^e Livron, mandataire du détenu, a motivé comme suit l'opposition de son client :

a) les formes prescrites et les délais fixés par la Convention belgo-suisse de 1874 sur l'extradition des malfaiteurs n'ont pas été observés ; il y a d'ailleurs contra-